

3./I. 1915

16

Die Großvieh-Häute.

Berlin, 1. Jan. (B. B. Amtlich.) Zu der Beschlagnahme-Verfügung über Großvieh-Häute, die am 23. November 1914 im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht war, teilt das preussische Kriegsministerium folgendes mit: Innungen oder Vereinigungen, die vor dem 1. August 1914 öffentlich versteigert, aber sich der durch die deutsche Rohhaut-Mittengesellschaft vertretenen Organisation bisher noch nicht angeschlossen haben, müssen sich der deutschen Rohhaut-Mittengesellschaft (Berlin SW, Anhalterstraße 9) gegenüber bis zum 5. Januar 1915 bindend erklären, ob sie künftig als „Innungen“ oder als „Kleinhändler“ im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung gelten wollen, das heißt, ob sie künftig die Großvieh-Häute unmittelbar oder mittelbar durch Sammler an einen der folgenden Verbände: Norddeutsche Häuteverwertung Mitteldeutschlands, Kassel, Verband der Häuteverkaufsvereinigung von Rheinland und Westfalen, Lippe und benachbarten Bezirken, Düsseldorf, Verband süddeutscher Häuteverwertung, Eich Darmstadt, Berliner Häuteverwertung e. G. m. b. H. Dichtenberg I, oder an zugelassene Großhändler liefern wollen. Innungen oder Vereinigungen, die vor dem 1. August 1914 ihr Gefälle nicht öffentlich versteigert haben, gelten als Kleinhändler im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung. Sie haben daher ihr Gefälle mittelbar oder unmittelbar an zugelassene Großhändler zu leiten. Als Kriegslieferung im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung, also als erlaubte Lieferung, soll auch die unmittelbare Lieferung vom Schlächter (jedoch nicht von einer Innung oder von einem Sammler) an eine Gerberei gelten, jedoch nur dann, wenn der Schlächter derselben Gerberei vor dem 1. August 1914 auch schon Häute in gleicher Art unmittelbar geliefert hat und nur in demselben Umfange, in dem dies in der Zeit vor dem 1. August 1914 geschehen ist.